

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT IDSTEIN

===== Text =====

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gründung der Ortsteilfeuerwehr Oberseelbach-Lenzhahn**

Die Stadt Idstein, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Bürgermeister G. Krum und Ersten Stadtrat Dr. H. Koch

– folgend Stadt Idstein genannt –

und

die Gemeinde Niedernhausen, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch Bürgermeister G. Döring und Ersten Beigeordneten L. Metternich

– folgend Gemeinde Niedernhausen genannt –

- gemeinsam Parteien genannt -

schließen nach den § 24 Abs. 1 erste Alternative in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) und § 7 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) folgende **Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung**

### **Präambel**

Die Stadtteilwehr Idstein-Lenzhahn und die Ortsteilwehr Niedernhausen-Oberseelbach arbeiten bereits seit mehreren Jahren intensiv zusammen. Beide Wehren werden in Ereignisfällen regelmäßig zusammen alarmiert und es finden gemeinsame Übungen und Ausbildungen statt. Aus diesen Gründen besteht seitens der Wehren der Wunsch, sich in einer gemeinsamen Ortsteilwehr zusammen zu schließen, um weitere Synergieeffekte zu schaffen; konkret sollen in Idstein-Lenzhahn ein Feuerwehrhaus und die Stationierung eines Löschfahrzeugs eingespart werden.

Die Stadt Idstein und die Gemeinde Niedernhausen schließen deshalb im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit diese Vereinbarung, um den Brandschutz in den Ortsteilen Oberseelbach und Lenzhahn auch in der Zukunft zu sichern und zu verbessern, die gesetzlichen Hilfsfristen einzuhalten und vor allem die Tagesalarmbereitschaft der Einsatzkräfte nachhaltig zu stärken. Es wird aus beiden Ortsteilwehren die gemeinsame Ortsteilfeuerwehr Oberseelbach-Lenzhahn gegründet.

### **§ 1 Zweck und Aufgabenübertragung**

- (1) Zweck dieser Vereinbarung ist es, die Erledigung der Aufgaben des Brandschutzes in den Ortsteilen Lenzhahn und Oberseelbach durch eine gemeinsame Ortsteilfeuerwehr sicherzustellen. Beide Wehren werden zu einer Ortsteilwehr vereinigt. Diese Feuerwehr trägt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Oberseelbach-Lenzhahn" und ist Ortsteilfeuerwehr der Gemeinde Niedernhausen. Die Gemeinde Niedernhausen wird ihre Satzung entsprechend anpassen. Die Stadtteilfeuerwehr Idstein-Lenzhahn wird außer Dienst gestellt.

- (2) Die örtliche Zuständigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Oberseelbach-Lenzhahn erstreckt sich auf Niedernhausen-Oberseelbach und Idstein-Lenzhahn entsprechend ihrer Gemarkungsgrenzen.
- (3) Die Alarm- und Ausrückeordnungen und die Bedarfs- und Entwicklungspläne beider Parteien sind entsprechend dieser Vereinbarung anzupassen. Der Gemeindebrandinspektor der Gemeinde Niedernhausen stimmt sich bezüglich der Pläne mit dem Stadtbrandinspektor der Stadt Idstein ab.
- (4) Durch diese Vereinbarung entfällt die Notwendigkeit, in Idstein-Lenzhahn ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Feuerwehrhaus vorzuhalten. Die Ortsteile werden gemeinsam durch die Ausstattung des Feuerwehrhauses in Oberseelbach versorgt.
- (5) Die Stationierung eines Löschfahrzeuges ist in Idstein-Lenzhahn entbehrlich, da die in Oberseelbach stationierten Löschfahrzeuge die Aufgaben übernehmen.
- (6) Die Gemeinde Niedernhausen übernimmt von der Stadt Idstein die Verpflichtung nach § 3 Abs. 2 HBKG und stellt mit der Freiwilligen Feuerwehr Oberseelbach-Lenzhahn sicher, dass entsprechend der gesetzlichen Hilfsfrist wirksame Hilfe eingeleitet werden kann.
- (7) Die Gemeinde Niedernhausen übernimmt von der Stadt Idstein die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 HBKG und stellt damit sicher, dass die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen gewährleistet ist. Die Regelung über die Kosten ergibt sich aus § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

## **§ 2 Alarm- und Ausrückeordnung (AAO)**

Einsatzleiter ist im Falle des alleinigen Tätigwerdens der Freiwilligen Feuerwehr-Oberseelbach-Lenzhahn der Wehrführer bzw. Gruppenführer der Feuerwehr Oberseelbach-Lenzhahn nach Weisung des Gemeindebrandinspektors der Gemeinde Niedernhausen. Bei allen anderen Einsätzen - oder gemäß HBKG in eigenem Ermessen - obliegt die Einsatzleitung auf dem Gebiet Oberseelbach und Lenzhahn dem Gemeindebrandinspektor Niedernhausen oder einem von ihm im Rahmen seiner Organisations- und Weisungsbefugnis bestimmten Einsatzleiter.

## **§ 3 Feuerwehrhäuser**

- (1) In Idstein-Lenzhahn und Niedernhausen-Oberseelbach befindet sich derzeit je ein Feuerwehrhaus. Das Feuerwehrhaus in Idstein-Lenzhahn wird zukünftig nicht mehr als solches betrieben. Die Stadt Idstein wird am Dorfgemeinschaftshaus eine Fahrzeughalle zum Unterstellen eines Mannschaftstransportfahrzeuges und Umkleidemöglichkeiten errichten.
- (2) Zuwendungsfähig ist allein das den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Feuerwehrhaus in Niedernhausen-Oberseelbach.
- (3) Die laufenden Kosten für das Feuerwehrhaus in Niedernhausen-Oberseelbach und das Feuerwehrgebäude in Idstein-Lenzhahn trägt jede Partei selbst.
- (4) Bei bauliche Unterhaltungs- und Erhaltungsmaßnahmen des Feuerwehrhauses in Niedernhausen-Oberseelbach und des Feuerwehrgebäudes in Idstein-Lenzhahn sind die Kosten von den Parteien gemeinsam zu tragen. Die Kostenbeteiligung ist im Einzelfall von den Parteien einvernehmlich zu regeln. Wird hierüber keine Einigung erzielt kann dieser Vertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.

## **§ 4 Fahrzeug und Geräteausstattung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Oberseelbach-Lenzhahn übernimmt alle Fahrzeuge und Geräte der ehemaligen Stadtteilfeuerwehr Idstein-Lenzhahn.

- (2) Zukünftige Fahrzeug und Materialbeschaffungen führt die Gemeinde Niedernhausen in eigener Zuständigkeit durch.
- (3) Die Kosten für Neu- und Ersatzbeschaffungen werden von der Gemeinde Niedernhausen und der Stadt Idstein im Einwohnerverhältnis der beiden Gemeindeteile getragen, soweit sie dem Bedarfs- und Entwicklungsplan im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 HBKG entsprechen.
- (4) Für Gegenstände im Wert von mehr als 5.000,00 € ist mit dem Magistrat der Stadt Idstein vor Beginn von Ausschreibungen Einvernehmen herbeizuführen.
- (5) Laufende Betriebskosten (Betriebsstoffe und Verbrauchsmaterial) werden von den Parteien im Einwohnerverhältnis getragen.
- (6) Die Jahresfinanzplanung für das kommende Haushaltsjahr ist von der Gemeinde Niedernhausen der Stadt Idstein bis 31. Juli des laufenden Haushaltsjahres vorzulegen.

## **§ 5 Kostenerstattung für die Feuerwehrangehörige**

- (1) Die Stadt Idstein erstattet der Gemeinde Niedernhausen jährlich insbesondere die Kosten für die Erstausrüstung, Ersatzbeschaffung, Kosten für Fort- und Weiterbildung, Versicherungen und für den Verdienstausschlag der aktiven Feuerwehrangehörigen des Stadtteils Idstein-Lenzhahn.
- (2) Die Höhe richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

## **§ 6 Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung ist mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende kündbar.
- (2) Die Kündigung ist in Schriftform an den jeweiligen Gemeindevorstand bzw. Magistrat zu richten.
- (3) Die ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung angeschafften Fahrzeuge und Geräte verbleiben bei Kündigung der Vereinbarung im Eigentum der Gemeinde Niedernhausen. Die Gemeinde Niedernhausen erstattet der Stadt Idstein den Zeitwert der Gegenstände entsprechend dem anteiligen Verhältnis der Einwohner der Ortsteile Oberseelbach und Lenzhahn.
- (4) Für die Kündigung aus wichtigem Grund gelten die Bestimmungen des § 27 Abs. 2 KGG.

## **§ 7 Genehmigung und Bekanntmachung**

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 KGG. Die Vereinbarung ist beiden Parteien nach Maßgabe der jeweiligen Hauptsatzung mit Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen. Sie tritt am Tage nach der letzten Veröffentlichung durch eine der Parteien in Kraft.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen  
Datum: 28.11.2012

gez. Döring  
Bürgermeister

gez. Metternich  
Erster Beigeordneter

Der Magistrat der Stadt Idstein  
Datum: 28.11.2012

gez. G. Krum  
Bürgermeister

gez. Dr. H. Koch  
Erster Stadtrat

## Genehmigungsvermerk

### Gründung einer gemeinsamen Ortsteilfeuerwehr Oberseelbach-Lenzhahn

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein und die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen haben auf der Grundlage der §§ 24 Abs. 1, 1. Alternative i. V. m. 25 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG), § 7 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) und der am 28.11.2012 unterzeichneten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Gründung einer gemeinsamen **Ortsteilfeuerwehr Oberseelbach-Lenzhahn** mit unverzüglicher Wirkung ab Veröffentlichung der genehmigten Vereinbarung beschlossen.

Gemäß § 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit erteile ich hierzu die **aufsichtsbehördliche Genehmigung**.

Bad Schwalbach, den 14. Dezember 2012

Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises  
als Behörde der Landesverwaltung

Im Auftrag  
gez. Leß

===== Text =====

Idstein, den 20. Dezember 2012

Der Magistrat der Stadt Idstein

gez. K r u m  
Bürgermeister

#### Vfg.

1. Bekanntmachung über die Idsteiner Zeitung
2. Aushang in allen Stadtteilen bis zum 20. Januar 2013
3. Zusendung an Wiesbadener Kurier
4. Internet
5. z.d.A.